

Das ordnungsökonomische Problem mit der Gerechtigkeit

OLAF J. SCHUMANN*

Korreferat zum Beitrag von Inga Fuchs-Goldschmidt und Nils Goldschmidt

„Society may subsist, though not in the most comfortable state, without beneficence; but the prevalence of injustice must utterly destroy it.“ (Smith 1976: 86)

Der Beitrag von Fuchs-Goldschmidt/Goldschmidt versucht, in der Tradition, oder besser: im Paradigma einer Ordnungsökonomik, die sich typischerweise der Reflexion normativ-ethischer Fragen enthält, das Thema Gerechtigkeit auf der Ebene der gesellschaftlichen bzw. ökonomischen Ordnung zur Geltung zu bringen. Das ist zu begrüßen, denn dadurch können Beiträge dieser Theorierichtung zu Analyse, Erklärung und Lösung sozioökonomischer Probleme wichtige Impulse erhalten. Leider gelingt es aus meiner Sicht in dem Beitrag noch nicht überzeugend, die Frage der Gerechtigkeit systematisch in den Gedanken einer Ordnungsökonomik zu integrieren.

Ausgehend von Hayeks weithin bekannten und durchaus provokativen, aber im Hinblick auf seinen Theorieansatz konsistenten Bemerkungen zu den Begriffen sozial und gerecht, wird die moralische Problematik so genannter moderner Gesellschaften entwickelt, wie sie sich aus Sicht eines ordnungsökonomischen Ansatzes stellt. Die Argumentationslinie selbst wird mit erkenntnistheoretischen Überlegungen eröffnet. Eine Variante des Konstruktivismus, der so genannte konstruktive Realismus, wird als idealer wissenschaftstheoretischer Anknüpfungspunkt ausgewiesen, da er einerseits evolutionstheoretisch fundiert sei und andererseits den einzelnen Menschen in den Mittelpunkt rücke. Denn letztendlich, und das ist eine Pointe der Argumentation, seien es die individuellen Interessen, die Interessen des je Einzelnen, von denen die Gestaltung gesellschaftlicher Ordnungen unstreitig auszugehen habe. Die gesamte Epoche der Moderne stehe dafür. Nach einer knappen systemtheoretischen Klärung hinsichtlich der Vorrangstellung des Systems der Ökonomie in modernen Gesellschaften, wird ausgehend vom Interesse der Einzelnen „Inklusion als Maßgabe der Gerechtigkeit“ identifiziert. Dies sei allerdings keine Frage moralischer Apelle, sondern der Etablierung von Strukturen im Rahmen politischer Prozesse, denen es letztendlich um Macht und Funktionsfähigkeit der Gesellschaft gehe.

Die Konstruktion des Beitrags ist spannend, insbesondere die Verknüpfung der wissenschaftstheoretischen mit der wirtschaftstheoretischen Ebene, eine Verknüpfung, die für die Wirtschaftsethik von großer Bedeutung ist und leider in den letzten Jahren erheblich vernachlässigt wurde. Deutlich zu kurz kommen aus meiner Sicht jedoch

* Dr. Olaf J. Schumann, Gastprofessur für Wirtschaftsethik, Stiftungslehrstuhl für Wirtschafts- und Unternehmensethik, FB Wirtschaftswissenschaften, Universität Kassel, Nora-Platiel-Str. 4, D-34109 Kassel, Tel.: +49-(0)561-804-3064, Fax: +49-(0)561-804-3088, E-Mail: ojschumann@t-online.de, Forschungsschwerpunkte: Ökonomie und Gerechtigkeit, Theoriegeschichte der Wirtschaftsethik, Unternehmen und Gesellschaft.

eine substantielle Entfaltung des Gerechtigkeitsbegriffs und seine Einbettung in das gewählte theoretische Bezugssystem. Im Folgenden soll ausgehend vom Gerechtigkeitsbegriff auf einige wichtige Aspekte hingewiesen werden, die gegebenenfalls für einen ordnungsökonomischen Ansatz interessant sind.

Gerechtigkeit betrifft Verteilungsfragen: Jede(r) soll das bekommen, was ihr/ihm zusteht (*suum cuique trahi*). Damit ist die elementare Frage angesprochen, wie Menschen ihr Zusammenleben organisieren, d.h. wie sie die Verteilung der zur Verteilung anstehenden Güter regeln wollen (sollen). Der Begriff Güter ist dabei sehr weit und umfasst alles, was von Menschen geschätzt wird oder was zum Zusammenleben notwendig ist. Dazu gehören z.B. Freiheiten, (politische) Macht, Rechte, gesellschaftliche Positionen und Ämter, Bildung, Arbeit, medizinische Versorgung, Chancen, lebensnotwendige Güter, Luxusgüter u.a.m. Michael J. Sandel, der „Popstar“ unter den politischen Philosophen, drückt das folgendermaßen aus:

„To ask whether a society is just is to ask how it distributes the things we prize— income and wealth, duties and rights, powers and opportunities, offices and honors. A just society distributes these goods in the right way; it gives each person his or her due. The hard questions begin when we ask what people are due, and why.“ (Sandel 2009: 17)

Verteilungsprobleme entstehen in erster Linie dadurch, dass die zu verteilenden Güter knapp sind.¹ Um das gerechtigkeitsethische Knappheitsproblem theoretisch zu lösen, wird i.d.R. mit idealen Modellen vom Menschen, von Entscheidungen und Kooperation sowie von Institutionen gearbeitet, es werden also Idealtheorien entwickelt. Diese sind in erste Linie normativ (präskriptiv) und nicht (nur) deskriptiv oder explanativ. Ob etwas gerecht ist oder nicht, kann der Sache nach weder empirisch noch explanativ durch Erklärung von Ursache-Wirkungs-Zusammenhängen festgestellt werden.

Damit sind vier Eigenschaften formuliert, die Gerechtigkeitstheorien und manche ökonomische Theorien, vor allem die Ordnungsökonomik, gemeinsam haben: Lösung von 1. Verteilungsproblemen auf Basis von 2. Knappheiten mit Hilfe von 3. Idealtheorien, die 4. normative Vorgaben für die Gestaltung von Gesellschaften und für die in ihr handelnden Akteure geben. Diese Gemeinsamkeiten in Methodologie und Gegenstand fordern geradezu zur Kooperation der Disziplinen Ökonomie und politische Philosophie auf, und daher ist es verwunderlich, welche Berührungsängste von beiden Seiten bestehen. Leider macht der Beitrag von Fuchs-Goldschmidt/Goldschmidt hier keine Ausnahme; die politisch-philosophische Diskussion wird ausgeklammert.

Aristoteles hat in seiner Nikomachischen Ethik dem Gerechtigkeitsbegriff eine Struktur gegeben, die für uns heute noch immer von Bedeutung ist. Und auch wenn in der Antike seit Platon Gerechtigkeit als Tugend vorwiegend auf das individuelle Handeln bezogen wurde, hat Aristoteles mit seiner austeilenden Gerechtigkeit (*iustitia distributiva*) die Ansprüche des Bürgers an den Staat integriert. Hobbes hat als erster mit der aristotelischen Tradition radikal gebrochen und den Grundstein für die moderne Ver-

¹ Ob wir die Verteilungsfragen nur auf Gesellschaften begrenzen wollen, wie der gerechtigkeitstheoretische Partikularismus, oder auch global auf die ganze Welt beziehen, wie der gerechtigkeitstheoretische Kosmopolitismus (vgl. einführend dazu Broszies/Hahn 2010), oder einen Mittelweg versuchen wie Amartya Sen (2009: 388ff.), muss an dieser Stelle ausgeklammert bleiben.

tragstheorie gelegt. Seitdem liegt in den meisten modernen Gerechtigkeitstheorien (nicht nur in vertragstheoretischer Tradition) der Schwerpunkt zwar auf der Gestaltung von Institutionen, es werden aber nahezu immer auch notwendige Annahmen über individuelle moralische Fähigkeiten, Eigenschaften oder Vermögen getroffen, die über das rationale Verfolgen des Eigeninteresses hinausgehen (etwa Vernunft, Tugenden, Gerechtigkeitsgefühl u.a.m.). Das ist angefangen bei Hobbes und Locke über Smith und Kant bis zu Rawls und Sen in jeweils sehr unterschiedlicher Weise der Fall.

Adam Smith spielt in der Ordnungökonomik als theoriegeschichtlicher Bezugspunkt eine besondere Rolle, und zwar in der Regel dadurch, dass Smith die Funktionsweise moderner Gesellschaften verstanden und auf den Begriff gebracht habe: Das Eigeninteresse der Einzelnen wird durch eine unsichtbare Hand zum Wohl aller gelenkt. Moralische Appelle seien daher unnötig.² Aber: Das diesem Korreferat vorangestellte Zitat macht deutlich, das Smith darüber hinaus auch Wohltätigkeit (beneficence) und Gerechtigkeit (justice) für das Gedeihen einer Gesellschaft eine wichtige Rolle zuspricht. Beide werden zunächst als Tugenden entwickelt und regeln das Verhalten der Mitglieder einer Gesellschaft untereinander, aber auch die Ansprüche, die an die Gesellschaft bestehen. Mit diesen Ansprüchen sind (zunächst moralische) Rechte und Pflichten verbunden. Bei Smith bezieht sich die Gerechtigkeit darauf, anderen keinen positiven Schaden zuzufügen, woraus sogenannte vollkommene Rechte (perfect rights) abgeleitet werden. Den Pflichten der Wohltätigkeit entsprechen unvollkommenen Rechte (imperfect rights), die zwar nicht einklagbar sind, aber gleichermaßen dem Urteil des unparteiischen Zuschauers unterliegen. Jene ordnet Smith der kommutativen Gerechtigkeit zu, diese der distributiven Gerechtigkeit (vgl. Smith 1978: 9).

Diese Unterscheidung hat auch Kant in seiner praktischen Philosophie entwickelt. Kant unterscheidet streng zwischen Ethik und Recht, zwischen Tugendpflichten und Rechtspflichten. Recht ist mit der Befugnis zu zwingen, Ethik mit den Pflichten des Wohlwollens verbunden (vgl. Kant 1982: 326ff.). Walter Eucken, der seinen „Grundsätzen der Wirtschaftspolitik“ u.a. die Kantsche Rechtslehre zu Grunde legt, aber mit seinem Anliegen, einen Beitrag zur Lösung der sozialen Frage zu leisten, über Kant hinausgeht, greift diese Unterscheidung indirekt auf (vgl. Schumann/Nutzinger 2009). Im wirtschaftsethischen Kontext ist es insbesondere Sen, der sich in Anlehnung an Smith und Kant auf die Unterscheidung von vollkommenen und unvollkommenen Pflichten bezieht und sie in seine auf realen Freiheiten, offener Unparteilichkeit und öffentlichem Vernunftgebrauch basierenden Gerechtigkeitstheorie integriert (vgl. Sen 2009: 372ff.).³

Auch in der aktuellen politischen Philosophie ist dieser Unterschied in verschiedenen Konzeptionen von Bedeutung, der mehrere Vorteile hat. Zum einen wird der Bereich

² Bei Smith ist es nicht nur das Eigeninteresse, das durch die unsichtbare Hand zum Wohl aller beiträgt, sondern auch „selfishness and rapacity“ sowie die „gratification of their (the landlords, OS) own vain and insatiable desires“ (Smith 1976: 184). Personen, die nach Reichtum und Macht streben, sind aber nach Smith auf dem völlig falschen Weg, da es nicht zu dem gesuchten Glück führt; jedoch kann er dieser Täuschung auch etwas Gutes abgewinnen, denn sie ist der Antrieb, der zu Wohlstand und kultureller Entwicklung beiträgt.

³ Weiterhin spielt der Ansatz von Wohltätigkeit und Gerechtigkeit in der Diskussion um Unternehmensverantwortung (Corporate Social Responsibility, CSR) eine wichtige Rolle, indem daraus unterschiedliche Verantwortungen bzw. unterschiedliche Verpflichtungsgrade abgeleitet werden.

der Moral grundsätzlich aufgeteilt in das Geschuldete und das verdienstvolle Mehr (um in Kants Begrifflichkeit zu bleiben). Es geht also nicht um einen Gegensatz von Moral und Gerechtigkeit, wie er von den AutorInnen vertreten wird, wohl aber darum, dass Gerechtigkeit eben nur einen Teil der Moral ausmacht, nämlich den Teil, der bestimmt, was wir uns als Mitglieder einer Gesellschaft bzw., unter globalen Gesichtspunkten, als Mitglieder der Menschheit schulden. Zum anderen wird eine moralische Überforderung der Akteure vermieden, indem nur die Minimalbedingungen der wechselseitigen Ansprüche geklärt werden. Diese stellen jedoch nicht nur Anforderungen an die gesellschaftliche (Rechts-) Ordnung, sondern gleichermaßen an das individuelle Handeln. Derartige Konzeptionen sind geradewegs auf große Gesellschaften zugeschnitten und nicht an kleine Gemeinschaften adressiert.

Die AutorInnen heben zu Recht hervor, dass seit Beginn der frühen Neuzeit, die/der Einzelne im Mittelpunkt steht und der Mensch als Maßstab auch in Fragen der Legitimation von Herrschaft sowie von Recht und Moral insgesamt gilt.⁴ Kritisch zu sehen ist jedoch der etwas unklare Fokus auf die Interessen der/des je Einzelnen, und zwar in mindestens zweierlei Hinsicht: Zum einen sind die individuellen Interessen nicht der einzige mögliche Legitimationsgrund für die Frage der Gerechtigkeit und die Gestaltung der gesellschaftlichen Ordnung. Dies sind in der Diskussion auch Freiheiten (wie bei Sen⁵), der Nutzen aller Betroffenen (wie im Utilitarismus), die wechselseitige Achtung als Gleiche (wie in Teilen des Egalitarismus) etc. Wenn allerdings der Fokus auf die Interessen gelegt wird, wie auch in manchen Ansätzen der politischen Philosophie, müsste das spezifiziert werden. Sind es die konkreten Interessen von Individuen in konkreten Situationen (wie bei Buchanan⁶), sind es transzendentale Interessen, also Interessen, die jeder Person unterstellt werden können, damit sie ihre jeweils konkreten Ziele verfolgen kann, sind es Interessen aus der Perspektive der Unparteilichkeit (wie bei Rawls), sind es vernünftige Interessen, die sowohl die Rechte anderer achten als auch keinen Schaden für die eigene Person bedeuten? Kurzum, lediglich allgemein von Interessen als Legitimationsquelle zu sprechen, ist einerseits begründungsbedürftig und erweist sich andererseits als Basis für Gerechtigkeit zu ungenau.

⁴ Kritisch zu sehen ist jedoch die Begründung der AutorInnen über die These von den „erkenntnistheoretischen Vorgaben der Neuzeit“ und damit verbunden der Bezug zu einem „konstruktiven Realismus“. So unstrittig, wie in dem Beitrag dargelegt, ist die Sache nicht. Schon allein die konstruktivistischen Positionen differenzieren sich vielschichtig aus, z.T. als Antwort auf tradierte erkenntnistheoretische Positionen des Positivismus Ende des 19. und des kritischen Rationalismus in der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts. Erkenntnistheoretisch ist die Neuzeit bis heute von starken Kontroversen geprägt, die solch einfache Schlüsse nicht zulassen (vgl. Schumann 2000).

⁵ Sen sieht einen großen Unterschied zwischen Interessen und Freiheiten, hält es aber für möglich, durch eine Ausdehnung des Interessenbegriffs die Kluft zur Freiheit weitgehend zu schließen (vgl. Sen 2009: 376ff.).

⁶ Buchanan geht zur Erklärung seines „constitutional contract“ bekanntermaßen von einem an Hobbes angelehnten Naturzustand aus. Ein Unterschied zu Hobbes ist, dass seine Akteure weder gleich sind, noch über Vernunft verfügen, die sie aus dem Anarchie-Zustand hinausführen könnte. Sondern ausgehend von einer zufälligen Güterverteilung kämpfen die Parteien miteinander, weil jeder mehr haben möchte als er besitzt. Erst als sich hier ein natürliches Gleichgewicht von Macht und Gegenmacht, Angriff und Verteidigung, einstellt, kommt es zu Verhandlungen und Verträgen, da sich beide durch die Reduzierung von Verteidigungskosten besser stellen können (vgl. Buchanan 1984: 33ff.).

Der Beitrag hat insgesamt viele interessante Fragen aufgeworfen. Im Hinblick auf das Soziale in der Sozialen Marktwirtschaft, sofern es die Gerechtigkeit betrifft, ist es aus meiner Sicht fruchtbarer, wenn stärker Schnittstellen mit der politischen Philosophie gesucht werden. Alleine mit Buchanan und Hayek, und das ist den AutorInnen klar, kann man die Frage der Gerechtigkeit nicht angemessen behandeln und keinen substantiellen Gerechtigkeitsbegriff in einen ordnungsökonomischen Ansatz integrieren. Was noch fehlt, ist ein konstruktiver normativer Bezugspunkt. Erste inhaltliche Anzeichen machen sich im Schlusswort bemerkbar, wenn es um „gleiche Chancen“ für alle und eine „menschenwürdige Ordnung“ geht. Denn beide Prinzipien lassen sich aus konkreten Interessen der Einzelnen nur schwer ableiten. Was die erste Forderung betrifft, müsste geklärt werden, ob damit gleiche formale (z.B. Liberalismus) oder gleiche faire (Egalitärer Liberalismus) oder reale Chancen (Sen, Nussbaum) gemeint sind. Der Bezug zu dem starken Prinzip der Menschenwürde müsste ebenso normativ begründet und mit Inhalt gefüllt werden. Sowohl für die Begründung als auch für die inhaltliche Bestimmung gibt es je verschiedene Möglichkeiten. Eucken, als ein Gründervater des Ordoliberalismus, hat den Begriff der Menschenwürde von Kant hergenommen und ihn inhaltlich auf die sozio-ökonomischen Verhältnisse ausgeweitet. Allerdings ist er mit der Marktkritik nicht so weit gegangen wie die Gründerväter der Sozialen Marktwirtschaft (Müller-Armack, Rüstow, Röpke etc.).

In der Mitte des 20. Jahrhunderts sprach man vom Tod der politischen Philosophie. Die Theoretiker der Sozialen Marktwirtschaft und auch Hayek konnten daher auf keine philosophische Gerechtigkeitstheorie zurückgreifen. Erst seit den 1970er Jahren wurde diese Diskussion mit Rawls' Entwurf wieder neu belebt. Als Hayek 1976 die kurze, zurückhaltende Einleitung zur deutschen Ausgabe von Nozicks Buch *Anarchie, Staat, Utopia* schrieb, der libertären Kritik an Rawls, war er bereits 76 Jahre alt. Heute ist die Situation eine andere. Wir haben eine intensive internationale und interdisziplinäre Diskussion über Fragen der Gerechtigkeit. Wie sich das Konzept einer Sozialen Marktwirtschaft hier einfügen und welche Impulse es daraus erhalten könnte, diesen Fragen müsste genauer nachgegangen werden.

Literaturverzeichnis

- Broszies, C./Hahn, H. (Hrsg.) (2010): Globale Gerechtigkeit. Schlüsseltexte zur Debatte zwischen Partikularismus und Kosmopolitismus, Frankfurt a.M.: Suhrkamp.
- Buchanan, J. M. (1984): Die Grenzen der Freiheit, Tübingen: Mohr Siebeck.
- Kant, I. (1982): Die Metaphysik der Sitten, Rechtslehre, in: Werkausgabe Bd. VIII, hrsg. von W. Weischedel, 5. Aufl., Frankfurt a.M.: Suhrkamp.
- Sandel, M. J. (2009): Justice. What's the right thing to do?, London: Penguin.
- Schumann, O. J. (2000): Wirtschaftsethik und Radikaler Konstruktivismus, München: Hampp.
- Schumann, O. J./Nutzinger, H. G. (2009): Ordoliberalismus und Gerechtigkeit: Zum Verhältnis von Eucken und Kant, in: Breuer, M./Mastronardi, P./Waxenberger, B. (Hrsg.): Markt, Mensch, Freiheit, Bern, Stuttgart, Wien: Haupt, 55–78.
- Sen, A. (2009): The Idea of Justice, London: Penguin.
- Smith, A. (1976): The Theory of Moral Sentiments, Oxford: Oxford University Press.
- Smith, A. (1978): Lectures on Jurisprudence, Oxford: Oxford University Press.